

Xb.

Exchange of Doubles.

The exchange of doubles will be conducted under the head-management of Mr. **Bernh. Blauhuth**, Leipzig, and is ruled by statutes, specially adapted to this branch of business. Members, partaking of this institution will have a fair chance to utilize their doubles as well as to complete their collections.

Any member, willing to partake, is requested to state number of his membership and number of the „Vereins-Mittheilungen“ containing treasurer's quittance for his yearly contribution. All communications and applies for statutes should be adressed to

Mr. **Bernh. Blauhuth**, Leipzig.

Xc.

Statuten.

§ 1. Dieser vom Verein für Freunde der Briefmarkenkunde zu Lübeck ins Leben gerufene Verband hat den Zweck, seinen Theilnehmern Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Sammlungen und zur Verwerthung ihrer Doubletten zu geben.

Dieser Zweck wird durch Circulation von Tauschbüchern (für Marken) und von Tauschkasten (für Ganzsachen) erreicht, über deren Einrichtung der diesem Statut beigefügte „Anhang“ Auskunft giebt.

§ 2. Mitglieder dieses Doubletten-Austausches können werden: Nach erfolgter Anzeige die Sectionen des Internationalen Philatelisten-Vereins Dresden; nach vorheriger Meldung auf Beschluss des Vorstandes des Internationalen Philatelisten-Vereins Dresden alle anderen Philatelisten-Vereine und deren Zweigvereine, sowie einzelne Mitglieder der Internationalen Philatelisten-Vereins Dresden, welche nicht im Sitzorte einer Section, aber innerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns wohnen.

Die einzelnen Mitglieder des Internationalen Philatelisten-Vereins Dresden werden, wenn irgend möglich, zu Sammel-Complexen vereinigt (vide nachstehende „Satzungen für Sammelcomplexe“ § 6).

§ 3. An der Spitze des Doubletten-Austausches steht ein Vorstand, bestehend aus den Obmännern, dem Vorsitzenden des Internationalen Philatelisten-Vereins Dresden, und je einem Vertreter jedes sich betheiligenden Tauschcomplexes (Vorort, Section, Verein, Zweigverein, Sammelcomplex).

Den Obmännern kann ein Stellvertreter beigegeben werden.

Die Vertreter des Vororts, der Vereine, der Zweigvereine und der Sectionen sind von diesen zu wählen und der Oberleitung anzumelden („Anhang“ a.).

Die Vertreter der Sammelcomplexe (§ 2, Abschnitt 2) werden von den Obmännern nach vorheriger Verständigung ernannt („Anhang“ a, und „Satzungen für Sammelcomplexe“ § 2.).

§ 4. Jeder Tauschcomplex kann bei Einlieferung einer genügenden Anzahl Tauschbogen oder Tauschcouverte bei mehreren Tauschbüchern bez. Tauschkasten betheiligt sein (Der Verkauf wird vom Kauf abgerechnet, die entstehenden Saldi sind nach Berechnung sofort baar zu zahlen. Wenn genügende Einlieferung vorhanden ist, ist es zulässig, auch solchen Complexen Zuthellung zu machen, die nicht geliefert haben, und in solchem Falle nur gegen baar entnehmen.).

§ 5. Jeder Complex darf ein Tauschbuch bez. einen Tauschkasten zweimal soviel Tage, wie Mitglieder daran betheiligt sind, zuzüglich dreier Tage für die Abrechnung (des Complexvertreters) behalten.

Für jeden weiteren Tag sind **20** Pfennig Strafe zu zahlen.

Der Tag der Weiterbeförderung und die Anzahl der betheiligten Mitglieder ist dem Obmann vom Complexvertreter mittels Postkarte anzuzeigen.

§ 6. Jeder Complex haftet vom Empfange eines Tauschbuches resp. eines Tauschkastens bis zur Absendung für dieselben und für jede während dieser Zeit etwa durch eines seiner Mitglieder herbeigeführte Differenz.

§ 7. Tauschbogen und Tauschcouverts werden nach vorheriger Einsendung von 10 Pfennig per Stück vom Obmann portofrei an die Vertreter gesandt (Die Mitglieder können diese Formulare ebenso, aber nur von dem Vertreter ihres Complexes beziehen.).

§ 8. Das Porto für die Weitersendung eines Tauschbuches und eines Tauschkastens, die nur „Eingeschrieben“ oder mit Werthangabe erfolgen darf, für die an den Obmann einzuliefernden Bogen und Couverte, sowie für etwaige Casse nach der Abrechnung eines Buches hat jeder Complex selbst zu tragen.